

Amtliche Bekanntmachung

4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Frixheim-Anstel Nr. 1  
"Bruchstraße"

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen hat in seiner Sitzung am 4. 9. 1979 nach § 13 in Verbindung mit § 2 (1) und § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV NW S. 594), die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Frixheim-Anstel Nr. 1 "Bruchstraße" für das Grundstück

Gemarkung: Frixheim-Anstel  
Flur: 7  
Flurstück: 83

als Satzung dahingehend beschlossen, daß die in den planerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes eingetragene südliche Baugrenze um 4,50 m in südliche Richtung verschoben und einzutragen ist.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Frixheim-Anstel Nr. 1 "Bruchstraße" gemäß § 12 Bundesbaugesetz rechtsverbindlich. Der geänderte Bebauungsplan Frixheim-Anstel Nr. 1 "Bruchstraße" liegt beim Bauamt der Gemeinde Rommerskirchen im Rathaus in Eckum, Bahnstraße 51, während der Dienststunden öffentlich aus.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Nach § 44 c Bundesbaugesetz vom 18. 8. 1976 kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39j, 40 und 42 bis 44 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, daß er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Nach § 155a des Bundesbaugesetzes ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Satzung gegenüber die Gemeinde Rommerskirchen geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.
3. Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,